# AMTSBLATT

# für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

# Amtsblatt Nr. 10 vom 5. März 2014

Bek. Nr.
Stadt Laufen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 "Arbisbichl"; Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)
Markt Teisendorf Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberwurzen II" gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB
Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberwurzen" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos" gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 Altern. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-
Gemeinde Ainring Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Thundorfer Mühle" zur Schaffung von 22 Bauparzellen östlich im Anschluss an den Ortsteil "Thundorfer Mühle" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Campingplatz Ainring" gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
Gemeinde Saaldorf-Surheim Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Bebauungsplanes "Laufener Straße" in Surheim – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Gemeinde Schönau a. Königssee Bekanntmachung einer Widmungserweiterung Erweiterung der bestehenden Widmung der Straße "Hofreitstraße"
Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) Vom 27. Februar 2014
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

#### Stadt Laufen

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 "Arbisbichl"; Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 11.2.2014 kann in der Zeit vom

#### 12. März 2014 bis 26. März 2014

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

#### Planteil:

- Ergänzung der SO-Zweckbestimmung "Lebensmitteldiscounter",
- Anpassung der Festsetzungen für die Entwässerung,
- Übernahme der Abstandsflächenfestsetzungen für das gesamte Plangebiet,
- Anpassung der Hinweise.

# Schallschutzprognose: Anpassung der Berechnung

An umweltbezogenen Informationen liegt ein Schallschutzgutachten vor; außerdem liegen Stellungnahmen des Landratsamtes BGL – Baurecht, Immissionsschutz, Wasserrecht und Naturschutz - sowie der Straßenbauverwaltung, des Wasserwirtschaftsamtes und der Regierung von Oberbayern vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren. Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <a href="www.stadtlaufen.de">www.stadtlaufen.de</a> unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 27. Februar 2014 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

# **Markt Teisendorf**

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberwurzen II" gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Oberwurzen II" für den gesamten Geltungsbereich in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 als Satzung.

Mit der Änderung wird die Höhenlage der Gebäude neu festgesetzt. Außerdem werden Anpassungen hinsichtlich der max. Geländeaufschüttung sowie zu zusammengebauten Garagen auf einzelnen Bauflächen vorgenommen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Februar 2014 Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

#### Markt Teisendorf

# Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberwurzen" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.1.2014 den rechtskräftigen Bebauungsplan "Oberwurzen" für die Baufläche Nr. 15 a zu ändern.

Mit der Änderung soll eine geänderte Situierung des Hauptgebäudes und der Garage ermöglicht werden (die Gebäude werden nach Norden verschoben).

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 26. Februar 2014 Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

# **Markt Teisendorf**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos" gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 Altern. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Tragmoos" aufgrund der im Rahmen der im Beteiligungsverfahren (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB) eingegangenen Bedenken und Anregungen die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl zu ändern.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Änderungsentwurf (Geltungsbereichsplan mit Satzung und Begründung) liegt in der Zeit vom

## 12. März 2014 bis 11. April 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen abgegeben werden.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

## Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 26. Februar 2014 Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

# **Gemeinde Ainring**

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 17.7.2012 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1702 und eine Teilfläche der Flurnummer 1688 jeweils der Gemarkung Straß. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen der Fl. Nr. 1702 soll eine Widmung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

#### 6. März 2014 bis 5. April 2014

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros Eva Weber und Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 17.9.2013.

Mitterfelden, den 26. Februar 2014 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

# **Gemeinde Ainring**

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Thundorfer Mühle" zur Schaffung von 22 Bauparzellen östlich im Anschluss an den Ortsteil "Thundorfer Mühle" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2012 den Bebauungsplan "Thundorfer Mühle" aufzustellen, um die Schaffung von 22 Bauparzellen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,88 ha liegt östlich im Anschluss an den Ortsteil "Thundorfer Mühle". Vom Geltungsbereich erfasst ist das Grundstück Fl. Nr. 1702 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 1688 jeweils der Gemarkung Straß. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen der Fl. Nr. 1702 soll eine Widmung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 22 bis 24 Wohnhäuser geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

# 6. März 2014 bis 5. April 2014

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros Eva Weber und Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes "Thundorfer Mühle" mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 17.9.2013.

Mitterfelden, den 26. Februar 2014 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

# **Gemeinde Ainring**

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Campingplatz Ainring" gemäß § 17 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 beschlossen, die am 19. November 2013 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Campingplatz Ainring" aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung erstreckt sich auf die Flurnummern 882 und 887 der Gemarkung Ainring.

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann die Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre "Campingplatz Ainring" im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Mitterfelden, den 26. Februar 2014 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

# Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Bebauungsplanes "Laufener Straße" in Surheim – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12.11.2013 die 10. Änderung des Bebauungsplanes "Laufener Straße" in Surheim beschlossen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Aufgrund von Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenanhörung wurde die Planung entsprechend Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 11.2.2014 überarbeitet. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 12.2.2014.

Im Rahmen der Änderung werden auf dem Grundstück Fl. Nr. 4/1 Gemarkung Surheim die bestehenden gewerblichen Bauflächen mit den dazugehörigen Flächen für Stellflächen erweitert. Zudem werden im bisherigen Freiflächenbereich Bauflächen für ein Wohnhaus samt Flächen für Garagen aufgenommen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung und umweltbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land hinsichtlich grünordnerischen Festsetzungen liegen in der Zeit vom

# 13. März 2014 bis 14. April 2014

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 27. Februar 2014 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

# Gemeinde Schönau a. Königssee

# Bekanntmachung einer Widmungserweiterung Erweiterung der bestehenden Widmung der Straße "Hofreitstraße"

Die in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Gemeindeverbindungsstraße "Hofreitstraße" wird mit Wirkung vom 6.3.2014 erweitert.

Es handelt sich hier um die Flnr. 733/16, 733/15 Gmrk. Schönau und um einen 5 Meter breiten Streifen aus der Flnr. 733 Gmrk. Schönau entlang der Hofreitstraße bis zur Einmündung in die Kreisstraße BGL 1 (Schornstraße).

Die Erweiterung der Widmung der Straße "Hofreitstraße" beginnt am südlichen Ende der Flnr. 733/16 Gmrk. Schönau (Abzweigung Wölflerweg) und endet an der Einmündung in die Kreisstraße BGL 1 (Schornstraße).

Die Länge der Widmungserweiterung beträgt 150 Meter.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 25. Februar 2014 Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

# Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

#### Satzung:

# § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

# § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

# § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

# § 5 Art und Umfang des Aufwands

 Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	mit de gemei unselb	raßen (Art. 46 BayStrWG) n Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, nsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne ostständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige nlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von
	1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
	1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
	1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
		<ul> <li>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7         bei einseitiger Bebaubarkeit</li> <li>b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0         bei einseitiger Bebaubarkeit</li> <li>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6         d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6</li> <li>Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben,         wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder         gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht</li> </ul>	14,0 m 10,5 m 18,0 m 12,5 m 20,0 m 23,0 m
	1.4	genutzt werden dürfen. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
		<ul> <li>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0</li> <li>b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6</li> <li>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0</li> <li>d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0</li> </ul>	20,0 m 23,0 m 25,0 m 27,0 m
	1.5 in Industriegebieten		
		<ul> <li>a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0</li> <li>b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0</li> <li>c) mit einer Baumassenzahl über 6,0</li> </ul>	23,0 m 25,0 m 27,0 m
	1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
	1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
	1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
	1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen		14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:		bis zu einer Breite von
	2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
	2.2	Gehwege	11,0 m
	2.3	Radwege	5,0 m
	2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)		bis zu einer Breite von
	3.1	Gehwege	5,0 m
	3.2	Radwege	3,5 m
	3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
	3.4	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
	3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	

#### 4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)

bis zu einer Breite von

- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
  - bei Längsaufstellung
  - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind

je 2,5 m 5,0 m 5,0 m

- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen
  - 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
  - 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
  - den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
  - 2. die Freilegung der Grundflächen,
  - 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
    - 3.1 Fahrbahnen
    - 3.2 Radwege
    - 3.3 Gehwege
    - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
    - 3.5 Mischflächen
    - 3.6 Mehrzweckstreifen
    - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
    - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
    - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
    - 3.10 Rinnen und Randsteine,
    - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
    - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - 3.14 Wendeplätze,
    - 3.15 Parkplätze,
    - 3.16 Beleuchtung,
    - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
    - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
    - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
    - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
    - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen. 3.23
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen (5)

# § 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### § 7 Gemeindeanteil

- Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
  - Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
    - 1.1 Anliegerstraßen

a)	Fahrbahn	35 v. H.
b)	Radwege	35 v. H.
c)	Gehwege	35 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e)	unselbstständige Parkplätze	35 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	35 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a)	Fahrbahn	65 v. H.
b)	Radwege	50 v. H.
c)	Gehwege	50 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e)	unselbstständige Parkplätze	50 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn	85 v. H.
b)	Radwege	60 v. H.
c)	Gehwege	60 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
e)	unselbstständige Parkplätze	60 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	60 v. H.

2.

Maßnahmen an Ortsdurchfahrten			
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	85 v. H.	
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	60 v. H.	
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	60 v. H.	
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	60 v. H.	

	2.5	uns (8.5	selbstständige Parkplä 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	tze	60 v. H.
	2.6	uns	selbstständige Grünan	lagen	
			5 Abs. 1 Nr. 6.1)		60 v. H.
	2.7		euchtung und Entwäs	•	60 v. H.
3.	Maßna	ahme	en an beschränkt-öffer	tlichen Wegen	
	3.1	selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)			45 v. H.
	3.2		bstständige Radwege 5 Abs. 1 Nr. 3.2)		55 v. H.
	3.3		bstständige gemeinsa 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	me Geh- und Radwege	50 v. H.
	3.4		selbstständige Grünan 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	lagen	50 v. H.
	3.5	Bel	euchtung und Entwäs	serung	50 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)			•		
	4.1		Anliegerstraße 7 Abs. 4 Nr. 1)		
		a) b)	Mischflächen für die übrigen Teile die Regelungen in N		35 v. H.
	4.2 als Haupterschließungss (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)			traße	
		a) b)	Mischflächen für die übrigen Teile die Regelungen in N		60 v. H.
5.	_	•	bereiche Nr. 3.5)		55 v. H.
6.			re Wohnwege Nr. 3.4)		35 v. H.
7.			lige Parkplätze Nr. 4.2)		65 v. H.
8.			lige Grünanlagen Nr. 6.2)		65 v. H.
9.	Kinder (§ 5 Al				65 v. H.
lm	Sinne d	les A	bsatzes 2 gelten als		
1.	Anlieg	erstra	aßen:	Straßen, die ganz überwiegend der Erschließun	g der Grundstücke dienen.
2.	den innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.				
3.				enden innerörtlichen und/oder über-	
4.	Verkel	nrsbe	eruhigte Bereiche:	als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer nutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrz	
5.	Fußgä	ngerl	bereiche:	Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgär	

# § 8 Verteilung des Aufwandes

(zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

(3)

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)
- 1,0

0,3

- 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  - 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  - soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur g\u00e4rtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden d\u00fcrfen, werden mit 5 v. H. der Grundst\u00fccksfl\u00e4chsfl\u00e4che in die Verteilung einbezogen. F\u00fcr Grundst\u00fccke im Au-\u00dfenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

# § 9 Kostenspaltung

# Der Beitrag kann für

- den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- 8. die unselbstständigen Grünanlagen,
- 9. die Mehrzweckstreifen,

- 10. die Mischflächen
- 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 12. die Beleuchtungsanlagen,
- 13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

#### § 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

# § 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

# § 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.4.2014 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 27. Februar 2014 Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

# Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern weist auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Planungsverbandes vom 8.1.2014 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 7.2.2014 der Regierung von Oberbayern hin.

Traunstein, den 18. Februar 2014 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hans Zott, Geschäftsführer